

omnino ne pulli equorum venundentur extra terminos abbatiarum et grangiarum nostrarum — Si in aliqua abbazia vel grangia ordinis nostri vinum venditum fuerit ad brocam — Inhibeatur ne de cetero in abbatiis aut grangiis coquatur panis extra deferendus . . . (Martène u. Durand, Thes. anecd. IV, 1245. 1259. 1361). Wenn nun auch Ursperg ein Prämonstratenser Stift war, so unterliegt es doch kaum einem Zweifel, dass 'grangias' auch an unserer Stelle die gleiche Bedeutung hat. Dasselbe ist auch Chr. Urspr. S. 85 der Fall, wo von Otto von Wittelsbach erzählt wird, er sei 'in quadam grangia non longe a Ratispona' getödtet worden. Die Chron. regia Coloniensis, ed. Waitz S. 228 sagt darüber: 'iuxta Danubium in quadam curti monachorum de Evera (Cistercienser Abtei Ebrach) latens'¹. Man wird demnach, wie ich glaube, die Vorstellung fallen lassen müssen, dass der Mörder König Philipps sich in einer Scheune versteckt gehalten habe², als ihn die Rache durch die Hand des Reichsmarschalls Heinrich von Kalden ereilte.

Die richtigere Auffassung des Wortes 'grangias' bringt uns dem Verständnis der Stelle einen kleinen Schritt näher. Die Parallelstellen aus den Statuten des Cistercienser Ordens sind zugleich geeignet, uns in der Ueberzeugung zu befestigen, dass Giesebrecht (S. 220) mit Recht dem Versuch von O. Abel und Weiland entgegengetreten ist, gerade die Worte 'extra abbatiam' als späteres Einschiebsel aus der in Rede stehenden Stelle auszuschneiden; sie scheinen vielmehr mit 'et grangias' eng zusammenzugehören. Die 'praedia rusticana'³ scheinen von der Abtei und den von den Klosterangehörigen selbst bestellten Klosterhöfen (grangiae) als an Bauern ausgethane Güter der Bruderschaft unterschieden zu werden; nur sie werden mit der Jahresabgabe von 1 Malter Hafer pro Mansus belegt. Immerhin bleibt jedoch noch vieles unklar, namentlich, welches die von 'statueret' und 'apponeret' ab-

1) Ann. Marbac. SS. XVII, 171 haben auch: 'apud quamdam grangiam sitam apud Danubium', aber 'grangia' hat hier eben die Bedeutung von 'praedium' (vgl. Glossar. ibid. S. 907). Chounr. Schir. Ann. ib. S. 632: 'apud Danubium apud villam, quae dicitur Oberndorf'. — Wie Herr Archivrath Schulte mir mittheilte, bestätigt z. B. auch ein Vergleich der Urkunden Kaiser Friedrichs I. von 1158 und Papst Alexanders III. von 1177 für das Kloster Neuburg im Elsass (Würdtwein, Nov. subs. dipl. IX, 362, X, 54), dass 'grangia' in demselben Sinne wie 'curtis' gebraucht werden konnte. 2) So F. v. Raumer, Gesch. der Hohenstaufen, 4. Aufl. II, 441; Winkelmann, Philipp von Schwaben S. 477, n. 2; Riezler, Gesch. Baierns II, 39; Allgem. deutsche Biographie XXIV, 647. Richtiger O. Abel, K. Philipp der Hohenstaufe S. 240. 3) Vgl. auch Chr. Urspr. S. 85: 'ita ut cuilibet baroni sive ministeriali villas seu predia rusticana vel ecclesias sibi contiguas obligaret'.